

Schutzanweisung für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen ANG 11-310

Informationen für Bauunternehmen und Auskunftssuchende

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Erkundungspflicht / Leitungsauskunft.....	3
3	Bau- und Erkundungsbeginn.....	4
4	Fachkundige Aufsicht.....	4
5	Maschinelle Arbeiten.....	4
6	Gutachten.....	5
7	Freilegen von Rohrleitungen.....	5
8	Nicht odorierete Gasleitungen.....	5
9	Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung.....	6
10	Wiederverfüllung.....	6
11	Wichtige Hinweise.....	7
12	Übersicht Ablauf.....	8

1 Allgemeines

Die Stuttgart Netze GmbH betreibt das Gasnetz auf der Gemarkung Stuttgart in den Druckstufen Hochdruck (HD), Mitteldruck (MD) und Niederdruck (ND). Diese Schutzanweisung enthält wichtige Vorgaben bei Arbeiten im Bereich von Anlagen des Gashochdrucknetzes in Ergänzung zu den einschlägigen DVGW-Regelwerken (z.B. GW 22, GW 129, GW 315, GW 381, G 459-1, G 462, G 463, G 472 und G 491).

Unter *Anlagen des Gashochdrucknetzes* sind technische Einrichtungen zu verstehen, die dem Transport von Erdgas im Hochdruckbereich dienen, insbesondere Leitungen, Druckregel- und Messanlagen, Verdichterstationen, Armaturen sowie Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen.

Es gelten für die Arbeiten an Anlagen des Gashochdrucknetzes im Netzgebiet der Stuttgart Netze verpflichtend die Vorgaben aus dem Dokument „[Schutz von Kabeln, Freileitungen und Rohrleitungen der Stuttgart Netze für die Sparten Strom und Gas](#)“.

2 Erkundigungspflicht / Leitungsauskunft

Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht für den Bauausführenden nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht in Form von Leitungsauskunft, Leitungskennzeichnung und Suchschlitzen.

Auskünfte, die für Planungszwecke eingeholt werden, ersetzen nicht die Leitungsauskunft unmittelbar vor Baubeginn durch das Bauunternehmen. Diese Leitungsauskunft darf für Anlagen des Gashochdrucknetzes bei Baubeginn nicht älter als drei Wochen sein.

Es ist davon auszugehen, dass Anlagen vorhanden sind.

Befinden sich im Bereich der Leitungsauskunft Anlagen des Gashochdrucknetzes, ist – sofern noch nicht erfolgt – eine Stellungnahme der Stuttgart Netze einzuholen und deren Anweisungen sind zu befolgen. Hierfür muss ein aussagekräftiges Planwerk der geplanten Maßnahme, Bestandsleitungen und eine Projektbeschreibung an die aufgeführte E-Mailadresse gesendet werden:

umlauf@stuttgart-netze.de

Das Einholen der Leitungsauskunft gilt nicht als Anzeige des Baubeginns. **Ohne rechtzeitige Anzeige und Arbeitsfreigabe darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.** Die schriftliche Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere gegenüber der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, usw.).

3 Bau- und Erkundungsbeginn

Es ist darauf zu achten, dass die Netze BW GmbH bis zum 31.12.2026 von uns als Betriebsführer für den Betrieb des Stuttgarter Gashochdrucknetzes beauftragt ist.

Entsprechend ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Anlagenverantwortlichen der Stuttgart Netze /Netze BW mit dem beigefügten Formular (Seite 9-10) die Baustelle anzuzeigen und die schriftliche Arbeitsfreigabe einzuholen. Hierfür nutzen Sie bitte folgende E-Mailadresse:

tbg-auftragszentrum@netze-bw.de

Diesem Formular ist der Nachweis nach DVGW GW 129 beizufügen. Bei Erkundungsmaßnahmen sind Terminvorschläge zu nennen.

Bei fachlichen Rückfragen zur Erkundung der Leitungen steht das Auftragszentrum Hochdrucknetz unter **0711 289 44196** zur Verfügung.

Sollte Ihre Baumaßnahme ab dem 01.01.2027 stattfinden, senden Sie die geforderten Unterlagen bitte an:

auftragszentrum-gas@stuttgart-netze.de

4 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Arbeitsblatt GW 129 oder GW 381 erbracht. Die vom Betreiber gegenüber dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Dies ist von der fachkundigen Aufsicht gemäß DGUV Information 203-090 sicherzustellen.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stuttgart Netze /Netze BW nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

5 Maschinelle Arbeiten

Im Schutzstreifenbereich der Rohrleitung darf erst nach Erkundung der Leitungsposition durch Handaushub maschinell gearbeitet werden. Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Es sind zahnlose Baggerschaufeln zu verwenden. Die notwendige Qualifikation des Maschinenführers wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z.B. DVGW-Arbeitsblatt GW 129 erbracht.

6 Gutachten

Sollte im Zuge der Baumaßnahme ein Gutachten auf Verlangen der Stuttgart Netze /Netze BW notwendig werden, ist dieses durch den Bauherrn zu beauftragen.

7 Freilegen von Rohrleitungen

Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Trassenwarnbänder (falls vorhanden) an unvermuteten Stellen angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich so lange zu unterbrechen, bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Während der Durchführung der Bauarbeiten, vor Wiederverfüllung der freigelegten Versorgungsanlage und ggf. nach Beendigung der Bauarbeiten, kann die Stuttgart Netze /Netze BW eine Überprüfung der Unversehrtheit der Versorgungsanlagen fordern und durchführen.

Können freigelegte Rohrleitungen nicht eindeutig zugeordnet werden, so muss zwingend eine Bestimmung durch den Anlagenverantwortlichen der Stuttgart Netze /Netze BW erfolgen.

Freigelegte Leitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Freigelegte Leitungen dürfen keinerlei mechanischen Kräften ausgesetzt werden, d. h. sie dürfen z.B. weder betreten noch als Aufstiegshilfe benutzt werden.

Bei Untergrabungen sind die Leitungen nach den Anweisungen der Stuttgart Netze /Netze BW zu sichern. Die maximalen Stützweiten betragen:

- Bei Stahlleitungen: 2,00 m
- Bei PE-Leitungen und Steuerkabeln: 1,00 m
- Verbindungsmuffen bei Steuerkabeln sind generell zu sichern

8 Nicht odorierte Gasleitungen

Im Versorgungsgebiet der Stuttgart Netze verlaufen Gasleitungen, in denen das Gas nicht odoriert ist. Bei Undichtheiten an diesen Leitungen ist kein typischer „Gasgeruch“ wahrnehmbar. Bei Arbeiten im Bereich dieser Leitungen ist immer ein Gaswarngerät an geeigneter Stelle vorzuhalten. Bei Leckstellen ist nach Kapitel 9 dieser Schutzanweisung zu verfahren.

9 Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigung

Bei tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen an Gasleitungen verständigen Sie uns bitte unter einer der nachfolgenden Notrufnummern:

Stuttgart Netze: 0800 4804-420

Netze BW: 0800 3629-447

Gegebenenfalls muss die

Feuerwehr 112

alarmiert werden

Im Falle eines Schadens an einer Gasleitung besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Nachfolgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen, Notruf absetzen
- Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt Unbefugter verhindern
- Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind - wenn möglich - auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein: Nicht klingeln und keine elektrischen Geräte laufen lassen.
- Eventuell Räumen gefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stuttgart Netze/Netze BW verlassen
- Einzuleitende Maßnahmen mit der Stuttgart Netze /Netze BW und ggf. weiteren zuständigen Dienststellen (z.B. Feuerwehr oder Polizei) abstimmen
- Das Absperren von Schiebern an Gasleitungen darf nur durch den Einsatztrupp der Stuttgart Netze/Netze BW oder deren Bevollmächtigte auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.

10 Wiederverfüllung

Vor dem Verfüllen des Arbeitsbereiches um die Leitung ist der Anlagenverantwortliche der Stuttgart Netze/Netze BW zu verständigen, um ggf. eine Überprüfung der Leitung veranlassen zu können.

Bei Lage- oder Überdeckungsänderungen (Erdreich abtragen oder auffüllen) müssen diese durch ein für die Stuttgart Netze /Netze BW tätiges Vermessungsbüro aufgenommen und dokumentiert werden. Die Kosten sind dabei vom Verursacher zu tragen. Dabei sind die Vorgaben der DVGW-Regelwerke G 462 und G 463 in Bezug auf die Mindest- oder Höchstüberdeckung der Leitungen zu beachten:

- G462 und G472 bis 5 bar = 0,6 – 2,0 m
- G462 und G472 größer 5 – 16 bar = 0,8 – 2,0 m
- G463 größer 16 bar = 1,0 – 2,0 m

Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Anlagenverantwortlichen der Stuttgart Netze /Netze BW.

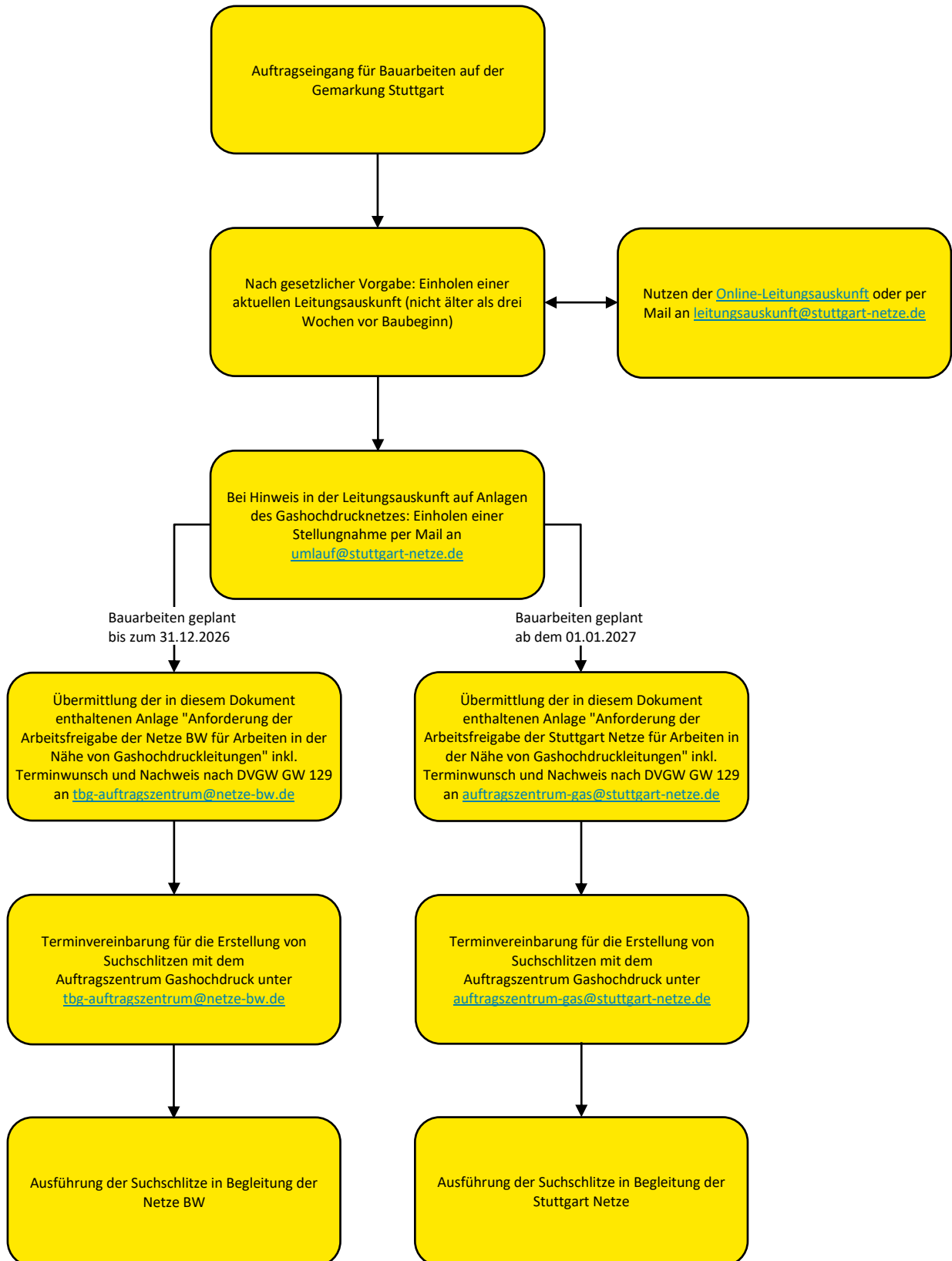
Kreuzungen von Gashochdruckleitungen sind nur innerhalb der von der Stuttgart Netze/Netze BW zugelassenen Abstände möglich. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

11 Wichtige Hinweise

Bei Gefährdung von Personen, der Versorgung und der Anlagen der Stuttgart Netze /Netze BW sowie dem Verstoß gegen die Auflagen behält sich die Stuttgart Netze/Netze BW vor, die Baustelle einzustellen. Die Baumaßnahme bleibt bis zu einer Abstimmung zur örtlichen Situation und zur Behebung des Mangels eingestellt. Gegebenenfalls anfallende Kosten (z.B. für Bauaufsicht und Verzögerungen) trägt der Verursacher.

Sollten die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden und der Stuttgart Netze/Netze BW hierdurch bei späteren Aufgrabungen für Fehlerbehebungen Mehraufwendungen entstehen, so behält sich die Stuttgart Netze/Netze BW vor, dem Verursacher diesen Aufwand in Rechnung zu stellen.

12 Übersicht Ablauf



Anforderung der Arbeitsfreigabe der Netze BW für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen

Vom Antragsteller auszufüllen

Bauvorhaben

Bezeichnung der Baustelle

Ausführende Firma

Name der Baufirma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauleiter: Name, Telefon (unbedingt für Rückfragen angeben)

eMail/Fax

Angaben zur Baustelle

(Bitte immer Lageplan beilegen) Straße, Hausnummer, Kreuzung, FLSt-Nr.

PLZ, Ort

Grund der Baumaßnahme?

Kürzester Abstand der Baustelle zur Gashochdruckleitung (in Meter)?

Ist die ausführende Firma nach den Vorgaben der Netze BW für Tiefbauarbeiten zertifiziert und erfüllen die eingesetzten Kolonnen die Vorgaben der Netze BW?

Bitte GW 129 Nachweis beifügen

Wurde eine Netzauskunft angefordert und erhalten (Datum)?

Kann die Lage der Leitung eindeutig festgestellt werden?

Terminwunsch

Abstimmung / Suchschlitz

Datum

Name, Vorname

Ort

Datum

Unterschrift

 Bitte per Mail mit Lageplan an: TBG-Auftragszentrum@netze-bw.de

Von Netze BW auszufüllen

Die oben genannten Arbeiten wurden vom Arbeitsverantwortlichen der Netze BW für Gashochdruckleitungen zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsfreigabe für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen wird:

Erteilt - Die Anweisungen für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen sind zu beachten.

Diese Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere auch der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, u.s.w.)

Nicht erteilt - Die Arbeitsfreigabe der Netze BW wird erst nach einer vor Ort Einweisung erteilt.

Für die Netze BW GmbH

Name, Vorname

Ort

Datum

Unterschrift

Anforderung der Arbeitsfreigabe der Stuttgart Netze GmbH für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen

Vom Antragsteller auszufüllen

Bauvorhaben

Bezeichnung der Baustelle

Ausführende Firma

Name der Baufirma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauleiter: Name, Telefon (unbedingt für Rückfragen angeben)

E-Mail-Adresse

Angaben zur Baustelle

(Bitte immer Lageplan beilegen)

Straße, Hausnummer, Kreuzung, Flurstücks-Nr.

PLZ, Ort

Grund der Baumaßnahme?

Kürzester Abstand der Baustelle zur Gashochdruckleitung?

Ist die ausführende Firma nach den Vorgaben der Stuttgart Netze GmbH für Tiefbauarbeiten zertifiziert und erfüllen die eingesetzten Kolonnen die Vorgaben der Stuttgart Netze GmbH? **Nachweis nach DVGW GW 129 beifügen**

Wurde eine Netzauskunft angefordert und erhalten (Datum)?

Kann die Lage der Leitung eindeutig festgestellt werden?

Terminwunsch

Abstimmung / Suchschlitze

Datum

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte per Mail mit Lageplan an: auftragszentrum-gas@stuttgart-netze.de

Von Stuttgart Netze GmbH auszufüllen

Die oben genannten Arbeiten wurden vom Arbeitsverantwortlichen der Stuttgart Netze GmbH für Gashochdruckleitungen zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsfreigabe für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen wird:

Erteilt (Die Anweisungen für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen sind zu beachten)

Diese Arbeitsfreigabe entbindet den Bauausführenden nicht von den Sorgfaltspflichten, insbesondere auch der anderen Gewerke/Medien (z.B. Strom, Wasser, Kabel, usw.)

Nicht erteilt (Die Arbeitsfreigabe wird erst nach einer vor Ort Einweisung erteilt)

Für die Stuttgart Netze GmbH

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift